

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KlarModul GmbH

(im Folgenden "KLARMODUL")

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen

-nachfolgend „Unternehmer“- (B2B)

und

Verbrauchern (B2C),

(beide zusammen im Folgenden „Vertragspartner“)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen sowohl mit Unternehmern als auch Verbrauchern. Soll eine Bestimmung nur für eine der beiden Gruppen Geltung haben, so wird diese Gruppe explizit bezeichnet.
3. Ist der Vertragspartner Unternehmer, so wird seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht von KLARMODUL anerkannt, wenn nach deren Erhalt kein ausdrücklicher Widerspruch erfolgt und wenn in einem Schreiben des Unternehmers oder in sonstiger Weise auf die Bedingungen des Unternehmers verwiesen wird.

§ 2 Angebot, Kostenvoranschlag

1. Alle Angebote von KLARMODUL sind freibleibend, es sei denn, etwas anderes wird von KLARMODUL im Angebot ausdrücklich bestimmt.
2. KLARMODUL ist an für den Vertragspartner auf dessen Wunsch erstellten verbindlichen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von einer Kalenderwoche nach seiner Abgabe gebunden; bei unverbindlichen Kostenvoranschlägen gelten Abweichungen von 15 % als statthaft. Zu weitergehenden Überschreitungen holt KLARMODUL unmittelbar vor Durchführung weiterer Arbeiten die Zustimmung des Vertragspartners ein. Dem Vertragspartner steht in diesem Fall jedoch ein Kündigungsrecht zu.

§ 3 Vertragsschluss

1. Ein Vertrag kommt erst bei schriftlicher Auftragsbestätigung oder bei Lieferung der Ware durch KLARMODUL zustande. KLARMODUL ist zur Vornahme von technischen Modifizierungen an der Lieferung berechtigt, soweit keine Beeinträchtigung der technischen Funktion oder eine Verschlechterung an dem Liefergegenstand eintritt.
2. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich KLARMODUL die ausschließlichen Eigentums- und Immaterialgüterrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Vertragspartner hat auf Verlangen alle Unterlagen, die mit dem Angebot zusammenhängen, herauszugeben.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannten Preise EX WORKS (Incoterms 2010). Die jeweilige MwSt. wird in jeweils gesetzlicher Höhe hinzugerechnet. Gegenüber dem Verbraucher wird der Preis einschließlich gesondert ausgewiesener MwSt. angegeben.
2. Beanstandungen oder Reklamationen der erteilten Rechnung sind, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, unverzüglich nach Aushändigung der jeweiligen Rechnung schriftlich mitzuteilen.
3. Der Vertragspartner ist berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die entweder unbestritten, von KLARMODUL anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Außerdem ist er zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts insofern befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
4. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergütung in voller Höhe nach Erhalt der Rechnung fällig. Skonto wird nicht gewährt.
5. Schecks und Wechsel sind nur nach vorheriger Vereinbarung -erfüllungshalber- entgegengenommen, vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Gutschrift. Anfallende Inkasso- und Diskontspesen werden weiterberechnet.
6. Bei umfangreichem Materialaufwand und langfristigen Arbeiten kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden, um die Vorfinanzierung der KLARMODUL zu gewährleisten. KLARMODUL behält sich das Recht vor, die Preise gegenüber Unternehmern entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten; in gleicher Weise ist KLARMODUL verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen werden, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Unternehmer auf Verlangen nachgewiesen. KLARMODUL behält sich gegenüber dem Verbraucher das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen der Vor-Verkäufer zu erhöhen. Eine entsprechende Änderung des Preises wird dem Verbraucher mindestens vier Wochen im Voraus schriftliche bekannt gegeben; dem Verbraucher steht sodann ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung des Kaufpreises zzgl. aller Nebenkosten Eigentum von KLARMODUL (Vorbehaltsware).
2. Bei Verträgen mit Unternehmern bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die KLARMODUL gegen den Unternehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen, Eigentum von KLARMODUL. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware bereits vor vollständiger Bezahlung im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs an Dritte weiterzuveräußern.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und KLARMODUL einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Vorbehaltsware unverzüglich

mitzuteilen. Einen Besitzerwechsel der Vorbehaltsware hat der Vertragspartner KLARMODUL unverzüglich anzuzeigen.

4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so darf er über die Vorbehaltsware auch darüber hinaus nicht verfügen.

5. Wird Vorbehaltsware mit Waren, die nicht KLARMODUL gehören, durch den Unternehmer verbunden oder vermischt, so erwirbt KLARMODUL Miteigentum an der Gesamtsache. In dem Fall, dass der Unternehmer durch Verbindung Alleineigentum erwirbt, überträgt der Unternehmer an KLARMODUL bereits jetzt Miteigentum, und zwar gemäß dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der für KLARMODUL fremden Ware zum Zeitpunkt der Verbindung. Übersteigen die KLARMODUL zustehenden Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 120%, wird Klarmodul die Sicherheiten freigeben.

6. Ist der Vertragspartner Unternehmer, so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware in dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen zu veräußern; das Recht zur Veräußerung entfällt, wenn der Unternehmer im Verzug ist. Der Unternehmer tritt die aus der Weiterveräußerung der Waren entstehenden Forderungen im Voraus an KLARMODUL ab. KLARMODUL nimmt die Abtretung an. Der Unternehmer bleibt jedoch berechtigt, die im Voraus an KLARMODUL abgetretenen Forderungen einzuziehen. KLARMODUL kann diese Berechtigung jederzeit widerrufen. Der Unternehmer ist durch die Einziehungsberechtigung nicht zur Abtretung der Forderungen berechtigt. Für den Fall, dass sich Vorbehaltsware im Ausland befindet, verpflichtet sich der Vertragspartner, an allen erforderlichen Maßnahmen und Erklärungen mitzuwirken, um KLARMODUL dem Eigentumsvorbehalt gleichwertige Sicherungen zu verschaffen.

7. KLARMODUL ist unverzüglich zu informieren bei Eingriffen Dritter oder in Fällen von Pfändungen oder sonstigen Verfügungen.

8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, befindet er sich insbesondere nach erfolgloser angemessener Fristsetzung mit Zahlungen in Verzug, ist KLARMODUL zum Rücktritt vom Vertrag und Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch KLARMODUL liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, KLARMODUL erklärt dies ausdrücklich.

9. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann KLARMODUL vom Vertrag zurücktreten. Hat KLARMODUL darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt KLARMODUL die Vorbehaltsware wieder an sich, sind sich KLARMODUL und der Vertragspartner darüber einig, dass KLARMODUL den gewöhnlichen Verkaufswert der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Vertragspartners, der nur unverzüglich nach Rücknahme der Vorbehaltsware geäußert werden kann, wird nach Wahl des Vertragspartners ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Vertragspartner trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung der Vorbehaltsware. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5% des gewöhnlichen Verkaufswerts. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn KLARMODUL höhere oder der Vertragspartner niedrigere Kosten nachweist.

§ 6 Fristen, Lieferungen / Leistungen und Verzug

1. Soweit nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, sind die von KLARMODUL genannten Lieferfristen unverbindlich. Schriftlich vereinbarte verbindliche Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. KLARMODUL ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.
3. Fristgemäße Lieferung setzt voraus, dass KLARMODUL rechtzeitig sämtliche vom Vertragspartner beizustellenden Waren und/oder Dokumente und ggfs. erforderliche Genehmigungen an KLARMODUL aushändigt und der Vertragspartner die vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen erfüllt hat. Liegen nicht alle Voraussetzungen vor, verlängert sich entsprechend die Frist, es sei denn, KLARMODUL hat die Verzögerung zu vertreten. Die durch die Verzögerungen seitens des Vertragspartners zu vertretenden Schäden sind KLARMODUL unverzüglich zu erstatten.
4. Bei Nichteinhaltung der Liefer-/Leistungsfrist aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs von KLARMODUL liegen, verlängert sich automatisch die Liefer-/Leistungszeit entsprechend, ohne dass KLARMODUL hierfür haftet; das Gleiche gilt für den Fall, dass KLARMODUL nicht rechtzeitig oder aber nicht ordnungsgemäß beliefert wird. Kommt es hierdurch zu einer Leistungsverzögerung von mehr als 4 Monaten, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.
5. Modifiziert der Vertragspartner den Liefer- / Leistungsumfang, verlängert sich hierdurch die Lieferfrist entsprechend der dadurch entstehenden Verzögerung. KLARMODUL nennt dem Vertragspartner unter Angabe der Gründe in diesem Fall unverzüglich einen neuen Liefer- / Leistungstermin.
6. Ist KLARMODUL im Verzug, ist der Vertragspartner bei Nachweis eines kausalen Schadens berechtigt, eine Entschädigung für jeden vollendeten Monat des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch nicht über 15 % des Preises für den Teil der Lieferungen zu verlangen, der aufgrund des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte, soweit KLARMODUL nicht einen geringeren Schaden nachweist.
7. Klarmodul ist berechtigt, Sub- Unternehmer zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten einzusetzen.

§ 7 Gefahrübergang

Ist der Vertragspartner Unternehmer, so trägt er die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung ab Werk.

§ 8 Gewährleistung, Prüfgebühren

1. Ist der Vertragspartner Unternehmer, leistet KLARMODUL bei Mängeln der Ware nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist der Vertragspartner Verbraucher, hat dieser zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll.
2. Ist der Vertragspartner Unternehmer, muss er offene Mängel unverzüglich und noch innerhalb einer Frist von einer Woche ab Gefahrübergang, bzw. bei verdeckten Mängeln

unverzüglich jedoch noch innerhalb von 3 Tagen ab Entdeckung schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so hat er gemäß § 254 BGB unverzüglich nach Entdeckung eines Mangels KLARMODUL eine entsprechende Mangelanzeige zu machen.

3. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang bei neuen Sachen; bei gebrauchten Waren ist mit Ausnahme von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist und Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware die Gewährleistung ausgeschlossen. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der neuen Sache; bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr. Dies gilt nicht im Falle der zwingend geltenden Fristen von 5 Jahren im Rahmen des §438 Abs. 1 Nr. 2 und §634 a Abs. 1 Nr. 2BGB.

4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf eine über den Vertragszweck hinausgehende Funktionstüchtigkeit einzelner Teile.

5. KLARMODUL ist berechtigt, für die Untersuchung unberechtigter Gewährleistungsansprüche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal EUR 150 zu erheben. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn KLARMODUL höhere oder der Vertragspartner niedrigere Kosten nachweist.

6. Erfolgt die Montage bzw. der Einbau nicht durch KLARMODUL und taucht danach ein Mangel auf, ist KLARMODUL nur zur Gewährleistung verpflichtet, wenn die Montage bzw. der Einbau der zuvor von KLARMODUL bearbeiteten oder verkauften Ware fachkundig und fachgerecht, insbesondere nach Maßgabe und Vorschrift des Herstellers, erfolgte. Für die Fachkundigkeit und Fachgerechtigkeit der Montage bzw. des Einbaus trägt der Vertragspartner die Beweislast, wenn es sich um einen Unternehmer handelt.

§ 9 Haftung

Die Haftung von KLARMODUL auf Schadensersatz, einschließlich Schadensersatz wegen mangelhafter Leistung, ist nach den folgenden Bestimmungen ausgeschlossen und/oder beschränkt:

1. Soweit KLARMODUL die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt hat, gilt dies für sämtliche Ansprüche, unabhängig vom Rechtsgrund, sei es aus Vertrag oder Delikt.

2. KLARMODUL haftet nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3. Soweit zwischen KLARMODUL und dem Vertragspartner nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, haftet KLARMODUL nur bis zur Höhe des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. Dem Vertragspartner steht kein Anspruch aus Folge-, Mangelfolge-, oder reinem Vermögensschaden, bzw. entgangenem Gewinn zu.

4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist oder bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder bei Ansprüchen aus Produkthaftung bzw. der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten / Kardinalpflichten.

§ 10 Werkleistungen

Für von KLARMODUL erbrachte Werkleistungen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Aufträge für Instandsetzungen/Reparaturen

a. Der Umfang der jeweiligen Instandsetzungsarbeiten/Reparaturen für die Ware bzw. den Vertragsgegenstand ist vom Vertragspartner festzulegen.

b. In einem Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben werden die vereinbarten bzw. mit KLARMODUL abgestimmten zu erbringenden Leistungen bezeichnet. Der voraussichtliche oder der verbindliche Leistungstermin wird angegeben.

c. Stellt sich während der Bearbeitung, aber bei Auftragsannahme für KLARMODUL nicht erkennbar heraus, dass die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten unwirtschaftlich ist, wird KLARMODUL den Vertragspartner unmittelbar hiervon verständigen, um eine definitive Entscheidung des Vertragspartners herbeizuführen. Entschieden sich der Vertragspartner dazu, den Auftrag wegen seiner Unwirtschaftlichkeit nicht durchführen zu lassen, so hat KLARMODUL gem. § 649 BGB Anspruch auf Abgeltung der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten.

d. KLARMODUL haftet zudem nicht für Fehler, die sich insbesondere aus Unterlagen, Zeichnungen, Mustern, Materialien sowie aus Angaben des Vertragspartners ergeben, soweit es für KLARMODUL unzumutbar ist, diese zu erkennen.

2. Soweit KLARMODUL eine Veränderung von Aggregaten oder Bauteilen hiernach oder eine Bearbeitung von Vertragsgegenständen übernimmt, beschränkt sich die Verpflichtung auf die fachgemäße Ausführung. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung trifft KLARMODUL nicht. Ein werkvertraglicher Erfolg seitens KLARMODUL ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist.

3. Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung für einen längeren Zeitpunkt als zwei Monate in Verzug, so steht KLARMODUL das Recht zu, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und nach Ablauf einer weiteren Wartezeit von vier Wochen, den Vertragsgegenstand durch Versteigerung und bei Vorliegen von Marktpreisen durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Ein etwaiger Verwertungserlös steht KLARMODUL zu; KLARMODUL ist berechtigt, neben ihrer Hauptforderung und den angelaufenen Zinsen auch die durch die Verwertung verursachten Kosten in Abzug zu bringen.

4. Ist KLARMODUL aus betrieblichen Gründen zur Verwahrung der Pfandsache nicht in der Lage, kann sie Ersatz der ihr durch eine anderweitige Lagerung entstandenen Kosten verlangen. Auch bei Verwahrung im eigenen Betrieb entstehende Verwahrkosten werden zu marktüblichen Preisen dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

5. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt eine Abnahme im Betrieb der KLARMODUL. Der Vertragspartner kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 5 Tagen nach Meldung der Fertigstellung, bzw. Zusendung der Abschlussrechnung den Vertragsgegenstand abholt. Die Abnahme gilt ferner spätestens ein Monat nach erfolgter Lieferung als erfolgt. Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Ist eine Abnahme nach der Beschaffenheit des Werks ausgeschlossen, tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung.

6. Erfolgt die Montage bzw. der Einbau nicht durch KLARMODUL und taucht danach ein Mangel auf, ist KLARMODUL nur zur Gewährleistung verpflichtet, wenn die Montage bzw. der Einbau der zuvor von KLARMODUL bearbeiteten oder verkauften Ware fachkundig und fachgerecht, insbesondere nach Maßgabe und Vorschrift des Herstellers, erfolgte. Für die Fachkundigkeit und Fachgerechtigkeit der Montage bzw. des Einbaus trägt der Vertragspartner die Beweislast, wenn es sich um einen Unternehmer handelt.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Unternehmer und ist soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, so ist Erfüllungsort Sitz der KLARMODUL in Heilbronn.
2. Ist der Vertragspartner Unternehmer, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Heilbronn. KLARMODUL ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Unternehmers zu klagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und KLARMODUL gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).